



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Frau
Silke Milius

Datum
17. Dezember 2014

**Beantwortung Ihrer Einwohneranfrage zu den Fraktionszuwendungen
zur Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2014**

Geschäftsbereich/Fachbereich
Büro OB/StVA

Sehr geehrte Frau Milius,

Ihre Einwohneranfrage zur Tagung der Stadtverordnetenversammlung
Am 17.12.2014 zu o.g. Betreff ist fristgerecht im Büro für Stadtverord-
Netenangelegenheit eingegangen.
Meiner Beantwortung möchte ich grundsätzlich Folgendes vorausschicken.
Stadtverordnete sind nach der Kommunalverfassung für das Land
Brandenburg ehrenamtlich Tätige und haben einen Rechtsanspruch auf
Entschädigung.
Die Regelungen dazu sind in der Aufwandsentschädigungssatzung festgelegt.

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Wenn sich nun Stadtverordnete im Ergebnis einer Kommunalwahl zu
Fraktionen zusammenschließen, können diese zur Aufrechterhaltung der
Arbeitsfähigkeit Ihrer ehrenamtlich tätigen Mitglieder ebenfalls Zuwendungen
u.a. aus kommunalen Haushaltsmitteln erhalten.
Die Grundsätze dazu sowie die Regelungen zur Verwendung dieser Mittel
finden sich in dem gültigen Runderlass des Ministeriums des Innern des
Landes Brandenburg als kommunale Aufsichtsbehörde.

Ansprechpartner/-in
Reinhard Droglä

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355 612 2035

Fax
0355 612 13 2035

E-Mail
Gerold.Richter@cottbus.de

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Begründung zum
Beschluss OB-042-04/14 vom 26.11.2014, der Ihnen ja hinreichend bekannt
ist.

Die Staffelung dieser Mittel in Sockel- und Pro-Kopf-Betrag für Mitglieder von
Fraktionen ist gängige und anerkannte Praxis.

Mit diesen Mitteln bestreitet eine Fraktion eigenständig
u.a. Ausstattungs-, Wartungs-, Personal-, Versicherungs- und Geschäftskosten
etc. für ihre gewählten ehrenamtlichen Mitglieder, ist also keine
„Doppelentschädigung“ für das einzelne Fraktionsmitglied.

Diese Kosten sind monatlich auflaufend, in der Regel vertraglich
gebunden und können somit nicht durch eine politisch installierte Tagungs-
sprich „Sommer“-Pause gemindert werden.

Die beabsichtigten Zuwendung sind im jeweiligen Haushalt der Stadt Cottbus
zu veranschlagen und stehen damit ab Haushaltsbeschluss sowie
Genehmigung zur Verfügung.

Umfang und Höhe der Haushaltszuwendungen orientieren sich am Umfang
der

Tätigkeit von Fraktionen in einer Stadtverordnetenversammlung einer
kreisfreien

Stadtverwaltung Cottbus
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Stadt. Hier verweise ich auf die Übersicht in der Begründung zu o.g. Beschluss vom 26.11.2014.

Zuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für Fraktionen haben auch definitiv nichts mit der Erhebung von Entgelten, Gebühren und Beiträgen durch die Stadt Cottbus zu tun.

Der Intention des Gesetzgebers nach sollen Bürger für die die nicht zu unterschätzende kommunalverfassungsrechtliche Tätigkeit im Ehrenamt hinreichend und angemessen motiviert werden.

Abschließend gestatte ich mir darauf hinzuweisen, dass die am 26.11.2014 zu den Fraktionszuwendungen fast einstimmig gefasste Entscheidung des demokratisch legitimierten Organs Stadtverordnetenversammlung beachtet werden sollte.

Zum demokratischen Umgang gehört es auch, Entscheidungen zu akzeptieren, auch wenn Sie in diesem konkreten Fall anderer Auffassung sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Reinhard Drogla
Vorsitzender